

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 405/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Andrej H [REDACTED],

Se [REDACTED] s.M., B [REDACTED], Rue F [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,  
Köln 1, Habsburgerring 9,

Beklagten und Beschwerdegegner

1/19u

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
am 3. Februar 1976 durch die Richter Dr. Thumm,  
Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 5. Zivilsenats des Oberlandesge-  
richts Köln vom 3. Februar 1972 wird  
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-  
und auslagenfrei; die außergerichtli-  
chen Kosten trägt der Kläger.

### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine  
Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen  
nicht vor.

Die mit tatsächlichen Erwägungen begründete  
Entscheidung wirft keine Rechtsfragen auf. Sie  
stimmt mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts-

119a

- 3 -

hofs überein. Bei den Einwänden der Beschwerde  
handelt es sich um unzulässige Angriffe gegen  
die tatrichterliche Beweiswürdigung.

Dr. Thurn

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)